



GEMEINDE SCHMITTEN

Protokoll Nr. 02/2021 - Gemeindeversammlung

Freitag, 28. Mai 2021, um 20.00 Uhr, Turnhalle Schulhaus Schmitten

Vorsitz:	Gemeindepräsident Hubert Weibel
Protokoll:	Gemeindeschreiberin Cornelia Brasser-Meli
Anwesend:	39 Stimmberechtigte; 1 Gast, Stimmbeteiligung 21.91 %
Stimmenzähler:	████████████████████
Entschuldigt:	██████████, Vorstandsmitglied

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. März 2021
4. Gesamtrevision Ortsplanung Schmitten
 - a) Präsentation durch das begleitende Ingenieurbüro
 - b) Beschluss
5. Vorinformation Projekt Landwasserwelt
6. Varia / Informationen

Eine Botschaft zur Gemeindeversammlung wurde erstellt und auf die Homepage aufgeschaltet. Sie wurde in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt und kann auf Wunsch bezogen werden.

Ein Schutzkonzept liegt vor. An der Gemeindeversammlung gilt eine Maskenpflicht. Einwegmasken werden zur Verfügung gestellt. Es wird eine Teilnehmerliste geführt. Der Gemeindevorstand behält sich eine kurzfristige Absage der Gemeindeversammlung vor, wenn die aktuelle Lage aufgrund der Covid-19-Pandemie dies nicht zulässt.

Trakt. 1 Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung. Die Traktandenliste wurde frühzeitig publiziert und die Versammlung ist beschlussfähig.

Trakt. 2 Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden ██████████ und ██████████ gewählt.

Trakt. 3 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. März 2021

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05. März 2021 lag vom 29.03.2021 bis 29.04.2021 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird daher als genehmigt betrachtet.

Trakt. 4 Gesamtrevision Ortsplanung Schmitten

a) Präsentation durch das begleitende Ingenieurbüro

Der Gemeindepräsident begrüsst Herrn [REDACTED] vom [REDACTED], welcher das Projekt begleitet hat. Herr [REDACTED] erläutert und präsentiert die Gesamtrevision Ortsplanung Schmitten ausführlich.

Per 01. Mai 2014 ist das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG 1) in Kraft getreten. Infolge der neuen Anforderungen des RPG 1 wurde auch der kantonale Richtplan Siedlung (KRIP) überarbeitet und von der Regierung am 20. März 2018 erlassen. Am 01. April 2019 ist zudem das revidierte kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) in Kraft getreten, welches insbesondere in den Bereichen Baulandmobilisierung und Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile umfassend ergänzt wurde.

Aufgrund der Änderungen der übergeordneten Vorgaben haben die Gemeinden ihre Ortsplanungen innert 5 Jahren seit Erlass des kantonalen Richtplanes zu überprüfen und den neuen Anforderungen anzupassen.

Die Ortsplanung der Gemeinde Schmitten stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1983 und wurde am 19. März 1984 von der Regierung genehmigt (RB Nr. 674). In der Folge wurden zwei Teilrevisionen der Ortsplanung vorgenommen (TR Baugesetz 1993 und TR Materialablagerung 1999). Die Ortsplanung ist somit rund 35 Jahre alt und entspricht in verschiedenen Belangen nicht mehr dem übergeordneten Recht und den heutigen Anforderungen. Die Ortsplanung der Gemeinde Schmitten ist daher umfassend zu revidieren.

Die Hauptgründe, welche die Gemeinde zu einer Überprüfung und Überarbeitung der Ortsplanung bewegen, sind folgende:

- Die rechtskräftige Ortsplanung ist über 35 Jahre alt und entspricht in weiten Teilen nicht mehr dem übergeordneten Recht und den heutigen Anforderungen in der Regel sind Ortsplanungen alle 10 - 15 Jahre gesamthaft zu überprüfen und anzupassen.
- Die Ortsplanung ist an die Bedürfnisse und die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde anzupassen.
- Die Bauzonen sind in Bezug auf Grösse, Lage und Eignung zu überprüfen und den neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.
- Die neuen Inventare von Natur- und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen und in der

Ortsplanung umzusetzen.

- Sämtliche Planungsmittel sind auf die neusten Plangrundlagen der Grundbuchvermessung abzustimmen und digital zu erfassen.

Mit der revidierten Ortsplanung verfügt die Gemeinde Schmitten über eine zeitgemässe, der übergeordneten Gesetzgebung entsprechenden Ortsplanung. Damit besteht für private Bauvorhaben wieder Planungs- und Rechtssicherheit.

Die vorliegende Gesamtrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 06. Juli 2020 äusserte sich das ARE zur vorliegenden Gesamtrevision.

In Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) fand die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schmitten vom 23.11.2020 bis 23.12.2020 statt.

Folgende Unterlagen lagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

Auflageakten:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 1000
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 10000
- Genereller Erschliessungsplan 1 : 1000
- Genereller Erschliessungsplan 1 : 10000

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Kommunales Räumliches Leitbild (KRL)

Am 04. Dezember 2020 und 08. Dezember 2020 fanden öffentliche Orientierungsveranstaltungen durch den Gemeindevorstand und das beauftragte Planungsbüro statt. Es wurden auch Einzelgespräche abgehalten.

Während der Auflagefrist konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen. Es sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und die Antragssteller schriftlich über den Entscheid informiert. Gegenstand der Mitwirkungsanträge waren mehrheitlich folgende Aspekte:

Reduktion der Bauzonengrösse:

Mehrere Anträge verlangen einen Verzicht auf die vorgesehene Reduktion der Bauzone. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Mit der am 01. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 1) wurden die Bestimmungen zur Grösse der Bauzonen verschärft. Für die Gemeinden gibt das

Bundesrecht vor, dass sie zu grosse Bauzonenreserven auszonieren müssen (Art. 15 Abs. 2 RPG). Die Gemeinde Schmitten verfügt über zu grosse Bauzonenreserven und ist gestützt auf den kantonalen Richtplan verpflichtet, Reduktionen vorzunehmen. Diese Reduktion hat aufgrund raumplanerischer Kriterien unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) zu erfolgen. Gemäss kantonalen Wegleitung ist nach folgender Priorisierung vorzugehen:

1. Nicht erschlossene Bauzonenreserven am Siedlungsrand sowie Gründ- und Freiräume
2. Erschlossene Bauzonenreserven am Siedlungsrand
3. Nicht erschlossene Bauzonenreserven innerhalb des Siedlungskörpers
4. Erschlossene Bauzonenreserven innerhalb des Siedlungskörpers

Die Gemeinde Schmitten hat die Reduktion ihrer Bauzonengrösse entsprechend vorgenommen. Eine weniger weitgehende Reduktion wäre mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Die Gemeinde stellt hierzu auch fest, dass trotz Reduktion noch ca. 20 Bauplätze verbleiben. In Anbetracht, dass keine Zweitwohnungen mehr erstellt werden dürfen, reichen diese Bauzonenreserven für die nächsten 15 Jahre aus.

Standort Eisplatz

Der Eisplatz hat für das Dorf Schmitten eine hohe Bedeutung. Um den langfristigen Weiterbestand der Anlage nicht in Frage zu stellen, wird an der vorgesehenen Verschiebung an den Standort „Fallboda“ verzichtet. Der heutige Standort wird daher anstelle der Gewerbezone der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Auf die Zone für öffentliche Anlagen „Fallboda“ wird verzichtet.

Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe wurden folgende Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen:

Zonenplan Dorf 1 : 1000

- Auf die Umzonung der Parzelle Nr. 408 in die Gewerbezone wird verzichtet (Eisplatz). Die Parzelle wird der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.
- Auf die Zone für öffentliche Anlagen auf Parzellen Nr. 350, 370 und 371 (Ersatzstandort Eisplatz) wird verzichtet. Die Parzellen werden der Landwirtschaftszone mit überlagerter Freihaltezone zugewiesen.
- Auf die Quartierplanpflicht im Gebiet „Tirli“ und die Zuweisung von Geschossflächen wird verzichtet. Grundstück Nr. 394 wird vollständig und Grundstück Nr. 392 teilweise der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- Die Kleinparzelle Nr. 303 wird der Dorfzone (anstelle Zone übriges Gemeindegebiet) zugewiesen.
- Die bisherige Parkierungszone auf Parzelle Nr. 335 wird der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.

Baugesetz

- Die zulässige Fassadenhöhe in der Wohnzone 2 wird in Anlehnung an das bisherige Baugesetz von 7.5 auf 8.0 m und in der Dorfzone sowie der Wohnzone von 9.0 m auf 9.5 m angepasst.

Kommunales räumliches Leitbild (KRL)

- Das KRL wird mit einer Zielsetzung, wonach eine Entflechtung des motorisierten Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs im Dorfkern angestrebt wird, ergänzt.

Gemäss Prognose von Bund und Kanton sind die Bevölkerungszahlen in den nächsten 20 Jahren abnehmend. Die Altersgruppe der über 45-jährigen nimmt stark zu., auch im übrigen Kanton.

Der angepasste Zonenplan, das Baugesetz und der Planungs- und Mitwirkungsbericht wurden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt und auf die Homepage aufgeschaltet.

Nach der Gemeindeversammlung findet die Beschwerdeauflage (30 Tage) statt und zum Schluss wird die Regierung darüber befinden.

Nach einer regen Diskussion geht hervor, dass die Entschädigung bei den Betroffenen eine grosse Rolle spielt. ■■■■■ sagt, das Verfahren wurde vom Kanton für den Gesamtkanton festgelegt. Es gäbe einen kantonalen Fonds. Der kantonale Fonds wird durch Mehrwertabgaben aus Einzonungen gespeisen. Die Entschädigungsfrage wird auf Basis der neuen rechtskräftigen Ortsplanung also in einer 2. Phase beurteilt. Die Enteignungskommission entscheidet über die Entschädigungsbegehren. Die Entschädigungsgesuche sind bei der Gemeinde, bzw. der zuständigen Enteignungskommission durch die Grundeigentümer geltend zu machen. Zum Baugesetz gibt es keine Fragen.

Für folgende Parzellen wird ein Änderungsantrag gestellt, die Parzellen in der Bauzone zu belassen:

Parzellen-Nr.: 388; 392; 394; 395; 420; 452; 453.

Der Änderungsantrag für die genannten Parzellen wird in globo mit 29 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Beim Baugesetz gibt es keine Anträge. Zwei Personen haben die Versammlung vor der Abstimmung verlassen. Somit hat es 37 Stimmberechtigte.

b) Beschluss

Die Planungsmittel der Gesamtrevision Ortsplanung Schmitten:

-Baugesetz

-Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 1000

-Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 10000

-Genereller Erschliessungsplan 1 : 1000

-Genereller Erschliessungsplan 1 : 10000

werden unter Berücksichtigung der obenerwähnten Änderungsanträge mit 32 Ja-Stimmen zu 0-Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Trakt. 5 Vorinformation Projekt Landwasserwelt

Am 25.06.2021 findet die nächste bereits angekündigte Gemeindeversammlung über die Beteiligung am Projekt Landwasser statt. Die beteiligten Gemeinden werden fast zur gleichen Zeit abstimmen. Die Haushalte werden in der nächsten Zeit mit einem Flyer und Informationen beliefert. Die Gemeindeversammlung wird über einen Bruttokredit für den Anteil von Schmitten im Betrag von Fr. 170'000.00 abstimmen.

Trakt. 6 Varia / Informationen

Aus der Versammlung

■■■■■ findet es eine gute Sache, dass die jungen Leute während Corona die Einkäufe geliefert haben. Er will wissen, ob das so bestehen bleibt. Der Gemeindepräsident antwortet, dass dies seit längerer Zeit nicht mehr der Fall sei. Er wird die jungen Leute an einem anderen Anlass verdanken und ein Präsent überreichen. Er fand es auch sehr edel und zuvorkommend.

Beschilderung Weg beim Landwasser

■■■■■ sagt, dass bei der neuen Fischerbrücke beim Weg Landwasser eine Beschilderung fehlen würde. Sie wurde bei einem Spaziergang angefragt, wohin der Weg führen würde. Der Gemeindepräsident antwortet, dass die Bezeichnungen vorgenommen werden.

Landwasser-Viadukt / Rosswäg

■■■■■ spricht an, dass viele Personen mit den Autos den Rosswäg befahren und meinen, so zum Landwasser-Viadukt zu gelangen. In der Verkehrs Navigation ist fälschlicherweise der Rosswäg eingetragen. Bei ihm unten fehlen die Parkplätze und einige hätten Mühe, das Fahrzeug weiter unten zu wenden. Er fragt, ob man an das Bundesamt für Topografie Meldung machen wolle, um den falschen Eintrag zu entfernen. Der Gemeindepräsident wird nochmals einen Vorstoss machen.

Der Gemeindepräsident dankt für das Mitwirken und wünscht alles Gute.

Schluss der Versammlung: 21.59 Uhr.

Schmitten, 28. Mai 2021

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hubert Weibel

Cornelia Brasser

Genehmigt am: